

Ernst Dieck, Verlagsbuchh., in Leipzig.

† Vogt, J. G., e. Welt- u. Lebensanschauung f. das Volk m. besond. Berücksicht. der wirtschaftlichen u. gesellschaftlichen Fragen. 7. Bfg. gr. 8°. (S. 97—112.) — 10

Otto Wigand in Leipzig.

Busch, G., Ursprung u. Wesen der wirtschaftlichen Krisis, m. Angabe der Mittel zu ihrer Beseitigg. gr. 8°. (111 S.) 1. 50
Mühlhausen, A., Goethe e. Sozialist?! gr. 8°. (30 S.) — 60

M. Wildens in Eisenach.

Deh, G., Geist u. Wesen der deutschen Sprache. Eingeleitet durch e. kurze Lebensbeschreibg. d. Verf. v. R. H. Red. gr. 8°. (95 S.) In Leinw. kart. • 1. 60

Carl Winter, Hofbuchh., in Brünn.

Wagner, J., Realien d. griech. Alterthums, f. den Schulgebrauch zusammengestellt. gr. 8°. (VII, 124 S. m. Abbildgn. u. 2 Karten.) • 2. 20

Woerl's Sep.-Conto in Würzburg.

Woerl's Reisehandbücher. Umgebung v. Düsseldorf. Beschreibung der beliebtesten Spaziergänge u. Ausflüge. 3. Aufl. gr. 16°. (47 S. m. 2 Karten.) • — 50
— dasselbe. Führer durch Innsbruck. 5. Aufl. gr. 16°. (20 S. m. Plan u. 2 Karten.) • — 50

Woerl's Sep.-Conto in Würzburg ferner:

Woerl's Reisehandbücher. Führer durch Osnabrück u. Umgeb. 4. Aufl. gr. 16°. (19 S. m. Plan u. 2 Karten.) — 50
— dasselbe. Führer f. die Schwarzwaldbahn u. ihre Seitenthäler. 2. Aufl. gr. 16°. (100 S. m. Illustr., Plänen u. Karten.) • 1. —
— dasselbe. Führer durch Wörishofen u. Umgeb. 4. Aufl. gr. 16°. (20 S. m. 1 Bildnis u. 2 Karten.) • — 50

Verzeichnis künftig erscheinender Bücher, welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.

Buchhandlung des Evangel. Bundes von Carl Braun in Leipzig. 3613
Fey, Der Anteil der Jesuiten an der preuß. Königskrone.
Hugo Klein in Darmen. 3613
Am Ausgang des 19. Jahrhunderts. Eine Teufelaustreibung in Bayern.
C. H. Reischland in Leipzig. 3611
Storm, Englische Philologie. 2. Aufl. I. 1.
Andresen, Sprachgebrauch u. Sprachrichtigkeit im Deutschen. 7. Aufl.
Karl Scholze in Leipzig. Nr. 133. S. 3511
Meyer, Architektonische Vorlageblätter. Heft 4.
Ernst Zöche in Berlin. 3613
Koch, Die natürlichen Bausteine Deutschlands.

Nichtamtlicher Teil.

Bum Rechtsstreit Mayer & Müller-Berlin gegen den Börsenvereins-Vorstand.

In Verfolg ihres Systems, sich gegen die berechtigten Forderungen des gesamten Buchhandels aufzulehnen und gegen die Maßregeln des Börsenvereins-Vorstandes die Hilfe der Gerichte in Anspruch zu nehmen, hatte die Firma Mayer & Müller in Berlin unter dem 15. April 1891 auch gegen das Mitglied des gegenwärtigen Börsenvereins-Vorstandes Herrn H. Wichern-Hamburg Klage wegen Beleidigung und Kreditgefährdung erhoben. Dieser Prozeß hat in fünf Verhandlungen drei Instanzen durchlaufen, deren jede die Klage abgewiesen und die Kläger in die Kosten verurteilt hat.

Die Klageschrift führte zunächst Beschwerde gegen Aufforderungen des Börsenvereins-Vorstandes des Jahres 1888/89, (dem der Beklagte übrigens bekanntlich nicht angehörte) und rügte die Oeffentlichkeit jener Aufforderungen im Börsenblatte, namentlich aber die früher — gleichfalls ohne Beteiligung des Verklagten — stattgefundene Versendung der Zettellisten mit Angabe der ausgeschlossenen Firmen als Beilage zum Börsenblatt. Eine solche Liste, an deren Urheberchaft der Beklagte teilgenommen hat, war in Begleitung einer Mitteilung des Vorstandes am 20. November 1890 unter Koubert versandt worden.

Der Vorstand des Börsenvereins hatte gegenüber diesem Angriff auf eines seiner Mitglieder in seiner Sitzung vom 24. April 1891 die solidarische Behandlung der Klage beschlossen und Herrn Dr. Paul Schmidt in Leipzig beauftragt, dem Hamburger Rechtsbeistande des Herrn Wichern, Herrn Dr. Predöhl-Hamburg, in der Abwehr des Angriffs behilflich zu sein.

Die Klagebeantwortung nahm für die früheren Mitteilungen und Aufforderungen des Vorstandes die Verjährung in Anspruch. Bezüglich der Mitteilung vom 20. November 1890, in welcher 11 Firmen namhaft gemacht wurden, denen bis zu anderweitiger Bekanntmachung gar nicht oder nur mit beschränktem Rabatt zu liefern sei, betonte sie, daß die Aufforderung es in die Wahl der Verleger gestellt habe, entweder gar nicht oder nur mit beschränktem Rabatt zu liefern, und daß dieses Kampfmittel von früher mit der gleichen Angelegenheit befaßten Instanzen, darunter vom Reichsgericht, ausdrücklich als erlaubt bezeichnet worden sei. Sie machte ferner geltend, daß die Aufforderung nicht im Börsenblatte abgedruckt und die der Aufforderung beigegebene

Zettelliste nicht dem Börsenblatte beigegeben habe, sondern beides in geschlossenem Koubert verbreitet worden sei, schließlich daß an Maßnahmen des früheren Vorstandes der Beklagte nicht beteiligt gewesen sei.

Das Urteil des Hamburger Schöffengerichts IV vom 4. Juni 1891 hielt die Einrede der Verjährung auf alle vor dem 18. November 1890 liegenden Veröffentlichungen für begründet und konnte in der Aufforderung vom 20. November 1890 kein belastendes Moment finden, das den Kläger in der Achtung anderer herabzuwürdigen geeignet sei; es erkannte daher, daß die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen sei und die Kläger die Kosten zu tragen hätten. Das Schöffengericht erklärte, nach dem Inhalte der Klage annehmen zu müssen, daß die angeblichen Beleidigungen schon vor dem 18. November 1890 geschehen seien; insoweit sei die Klage wegen eingetretener Verjährung abzuweisen gewesen. In der Aufforderung des Vorstandes vom 20. November 1890, die so gefaßt sei, daß den Verlegern anheimgestellt werde, an die Kläger nur mit beschränktem Rabatt oder gar nicht zu liefern, und an der der Verklagte mitgewirkt habe, könne das Gericht durchaus keine Herabwürdigung der Kläger oder einen Angriff auf ihre Ehre oder auf die jedem unbescholtenen Menschen gebührende Achtung erblicken, geschweige denn die Behauptung oder Verbreitung einer unwahren oder nicht erweislich wahren Tatsache, welche die Kläger herabzuwürdigen oder in der öffentlichen Meinung herabzusetzen geeignet sei.

Auf erhobene Beschwerde der Kläger beschäftigte sich das Landgericht Hamburg mit der Angelegenheit und ordnete durch Beschluß vom 6. Juli 1891 die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schöffengericht Hamburg IV an. Das Landgericht pflichtete den Erwägungen des Schöffengerichtes betreffs der am 18. November 1890 eingetretenen Verjährung früherer Fälle bei; es untersuchte also, wie auch das erste erkennende Gericht, die Frage der Beteiligung des Beklagten an den von der Klageschrift herangezogenen früheren Fällen nicht. Auch im Falle der Bezugnahme in einer späteren Veröffentlichung auf früher stattgehabte beleidigende Veröffentlichungen würde nur diese spätere Wiederholung in Betracht kommen können; alle früher vorgekommenen Veröffentlichungen müßten ausscheiden. Als alleinige Grundlage der Klage verbleibe die Verbreitung der Aufforderung des Vorstandes auf der verbreiteten Zettelliste, da deren Versendung unter Koubert immerhin als eine Verbreitung